

Auftraggeber:



Ortsgemeinde Hahnheim
Obere Hauptstraße 3
55278 Hahnheim

Gemeinde Hahnheim
Bauleitplanverfahren "Hahnheim-West,
4.Änderung"
Artenschutzuntersuchung

Vorgelegt von:

plan b GbR

Biologie, Ökologie, Natur- und Artenschutz

Dipl. Biol. Holger Hellwig, Dr. Annette Becker
Wilhelmstraße 52

55411 Bingen am Rhein

Fon: 06721 925 004

Fax: 06721 925 005

eMail: hellwig@plan-b-idee.de

Inhalt

1. Anlass/Auftrag	3
2. Plangebiet/Untersuchungsgebiet	3
3. Leistungsumfang	5
4. Ergebnisse	5
Sichtung von allgemein zugänglichen Fremddaten	5
Eigene Beobachtungen	5
5. Bewertung & Empfehlung	9

Quellen

- [1] Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz:
Landschaftsinformationssystem (LANIS). <https://geodaten.naturschutz.rlp.de> (01.11.2022).
- [2] Zentrale Stelle Geodateninfrastruktur Rheinland-Pfalz; Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz; ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP, dl-de/by-2-0: Geoportale RLP (<http://www.lvermgeo.rlp.de>, 01.11.2022).
- [3] Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA) e.V.: *Vögel in Deutschland*. <https://www.ornitho.de>: 01.11.2022.

1. Anlass/Auftrag

Die Ortsgemeinde Hahnheim plant das Aufstellen eines mobilen Bauwagens für die Unterbringung von Kindern für den örtlichen Naturkindergarten. Es steht ein Gartengrundstück am Ortsrand zur Verfügung. Das betroffene Grundstück ist im rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Bebauungs- und Grünordnungsplan, Geltungsbereich 3., Hahnheim West“ bauplanungsrechtlich als privater Dauerkleingarten festgesetzt. Der Bebauungsplan soll daher in diesem Bereich geändert werden und zukünftig eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Naturkindergarten“ vorsehen.

Im Garten befindliche Anlagen sollen entsprechend der Flächengröße des Bauwagens zum Ausgleich entfernt werden. Zudem wird der vorhandene Brunnen zurückgebaut.

Die plan b GbR wurde am 11.10. mit der Durchführung einer Untersuchung zum Artenschutz beauftragt. Die Aussagen zum Artenschutz sollten auf Basis einer einmaligen Ortsbegehung direkt nach Auftragsvergabe getroffen werden.

2. Plangebiet/Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet befindet sich am nordwestlichen Rand der Ortslage. Der Bereich zwischen Ortsrand und Selz ist hier durch ein Wäldchen, Gärten, Koppeln und Selzwiesen geprägt.

Beim Plangebiet handelt es sich um ein 661 m² großes Gartengrundstück. Der untersuchte Bereich entspricht dem Plangebiet.

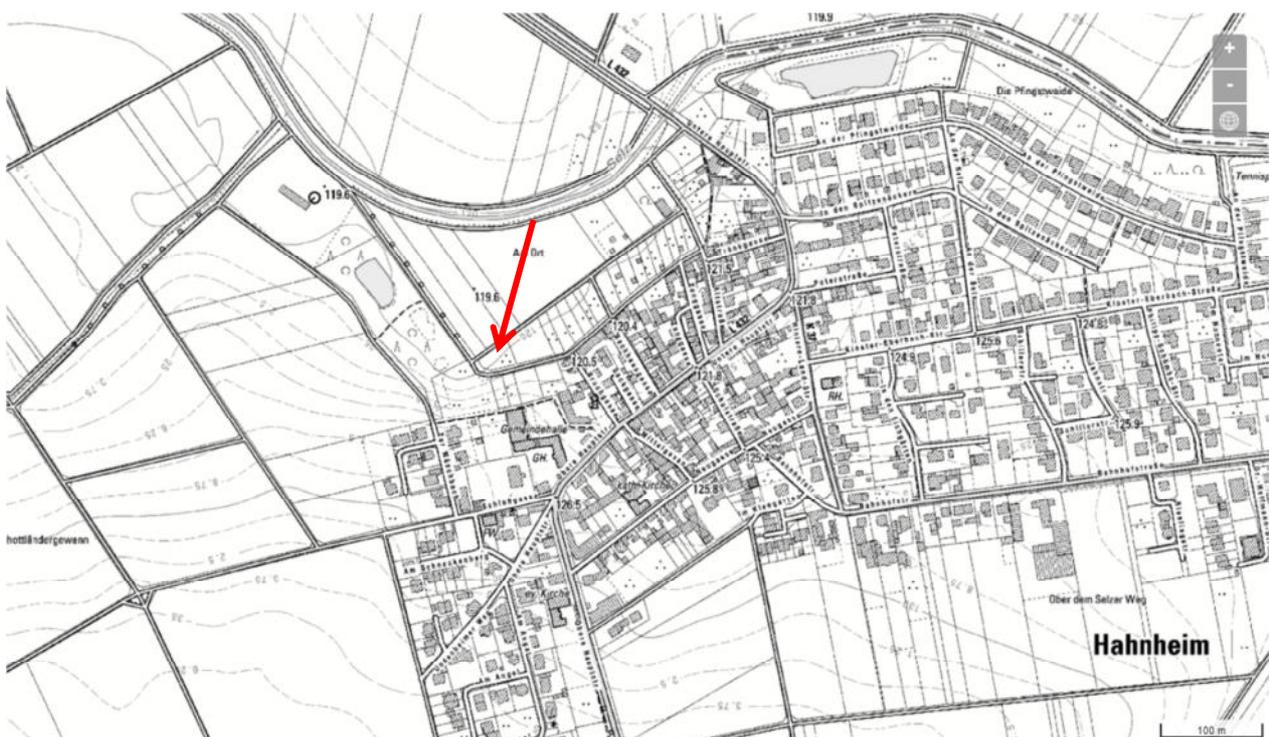


Abb. 1: Übersicht Untersuchungsgebiet (Pfeil rot) [1]



Abb. 2: Untersuchungsbereich (blau) und Geltungsbereich (rot), Liegenschaften [2]



Abb. 3: Untersuchungsbereich (blau) und Geltungsbereich (rot), Luftbild [2]

3. Leistungsumfang

Das innerörtliche Gebiet wurde im Rahmen einer aktuellen, querschnittsorientierten Begehung am 13.10.2022 auf das Vorkommen geschützter Arten hin untersucht (Abb. 2 und 3 blau: Untersuchungsbereich).

4. Ergebnisse

Sichtung von allgemein zugänglichen Fremddaten

Der weiter zu erwartende Bestand an Tierarten wurde mithilfe einer Abfrage des Portals „LANIS“ [1] und eines 3,5 Hektar großen gesetzten Polygons beim Internetportal ‚ornitho‘ [3] abgeschätzt. Die Abfrage ergab einen Gartenschläfer und einen Kurzschwänzigen Bläuling [1]. In ‚ornitho‘ [3] wurden keine Vogelarten im Bereich aufgeführt.

Eigene Beobachtungen

Das Gartengrundstück in Hahnheim (Flur 10 Nr. 9) ist etwa zur Hälfte eine offene Wiesenfläche. Der Rest ist mit Gehölzen und Gartenhäuschen bestanden.

Abbildung 4 zeigt den Bestand an Gehölzen und Gebäuden:



Abb. 4: Gehölze und Anlagen (mit Beschriftung) im Untersuchungsbereich, Luftbild [2]

Die **Wiesenfläche** ist als frische bis feuchte Nutzrasenbrache mit Weißklee, Wiesenschwingel und Gundermann anzusprechen. Es liegt kein geschütztes Grünland mit Lebensraumtyp nach FFH-Richtlinie vor. Auf der Wiesenfläche wurde ein Grasfrosch weghüpfend beobachtet.

Von den **Bäumen und Sträuchern** sind der Walnussbaum (*Juglans regia*) in der nordöstlichen Ecke und die Birke (*Betula pendula*) als stattliche Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm zu bezeichnen. Die weiteren Bäume und Hecken sind als typische Gartenpflanzungen und „Kleingehölze“ mit meist noch geringem Alter und Stammumfang zu bezeichnen. Der Feldahorn in der Nordwestlichen Grundstücksecke steht gegebenenfalls außerhalb der Grundstücks Nr. 9, was bei der Geländearbeit nicht abschließend beurteilt werden konnte. Die Bäume zeigten keine tiefen Höhlungen oder Faulstellen, die auf Niststätten von Höhlenbrütern oder Quartiere von Fledermäusen schließen lassen. Nester, insbesondere mehrjährige Nester von Greifvögeln, Krähen, Elstern oder Hähern wurden nicht gesehen. Da beim Ortstermin der Laubfall noch nicht eingesetzt hatte, können Nester kleiner Singvögel in Hecken oder dichtem Gehölz übersehen worden sein. Es wurden keine Singvogelnester registriert. Das vorhandene Haselgebüsch wurde ergebnislos auf Nester von Haselmäusen abgesucht. In Gärten sind Vorkommen von Igel als wahrscheinlich zu erachten.

Die **vorhandenen Anlagen** bestehen aus einer relativ neu errichteten Pergola in der nordwestlichen Grundstücksecke, sowie einem Gartenhäuschen und Geräteschuppen in der Grundstücksmitte. Während die Pergola ohne Spuren von Besiedlung durch wildlebende Tiere war, konnten im Gartenhäuschen und dem Schuppen Kotspuren gefunden werden, die auf Vorkommen von Garten- und Siebenschläfern schließen lassen. Das Gartenhäuschen besitzt einen von außen nicht zugänglichen Speicherraum, der nicht in Augenschein genommen werden konnte. Die Dacheindeckung mit Eternitplatten gibt Fledermäusen die Möglichkeit, Tagesruhestätten oder Sommerquartierstätten zu finden. Konkrete Spuren auf Vorkommen wurden nicht gesehen. Eine eingehende Untersuchung von Fledermäusen wurde nicht durchgeführt.

Die folgenden Aufnahmen verdeutlichen die beschriebene Situation:



Abb. 5: Nutzrasenbrache, Birke, Walnuss, Hasel und Gartenhäuschen



Abb. 6: Grasfrosch



Abb. 7: Garten-„Kleingehölze“, Gartenhäuschen



Abb. 8: neu errichtete Pergola



Abb. 9: Gartenhäuschen, nicht einsehbarer Dachspeicherraum



Abb. 10: Gartenhäuschen kleinere und größere Kotspuren, Hinweise auf Garten- und Siebenschläfer



Abb. 11: Gartenhäuschen, Eterniteindeckung, Quartiermöglichkeit für Fledermäuse



Abb. 12: Geräteschuppen, Eterniteindeckung, Quartiermöglichkeit für Fledermäuse

5. Bewertung & Empfehlung

Im Vorhaben wurden **Hinweise auf Vorkommen** streng und besonders geschützter Arten gefunden. Konkrete Nachweise zu Überwinterungsplätzen von Schlafmäusen oder Quartieren von Fledermäusen waren im Rahmen des Untersuchungsumfangs allerdings nicht möglich. Neststandorte, Baumhöhlen oder sonstige Hinweise auf konkrete Vorkommensplätze wildlebender Tierarten wurden nicht gefunden. In Gärten sind allgemein Igel und einige weitere typische wildlebende Tierarten mit hoher Vorkommenswahrscheinlichkeit zu beachten.

Im Rahmen der geplanten **Aufstellung eines Bauwagens** zur Unterbringung der Naturkindergartengruppe in Hahnheim auf einem Freibereich des Grundstücks ist ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nach §44BNatSchG nicht zu befürchten. Von diesem Teil des Vorhabens sind absehbar keine Belange des Naturschutzes berührt.

Der im Rahmen der Bauwagenaufstellung geforderte **Rückbau von Bestandsanlagen** kann aber durchaus Ruheplätze von Schlafmäusen oder mögliche Quartierstätten von Fledermäusen baubedingt betreffen. Rückbauarbeiten dürfen deshalb nur außerhalb der Winterschlafzeit von Garten- und Siebenschläfern, sowie außerhalb der Reproduktionszeit von Fledermäusen durchgeführt werden. Ein dafür mögliches Zeitfenster liegt im April und im September eines Jahres. Eine Freigabe durch einen Sachverständigen ist vorzusehen. Aus den vorliegenden Unterlagen geht nicht hervor, ob **Rodungen von Gehölzen** im Rahmen des Vorhabens erforderlich werden. Grundsätzlich sind hierbei die aus dem Brutvogelschutz resultierenden Rodungszeitfenster in der vegetationsfreien Zeit zwischen Oktober und Februar zu beachten. Verstöße gegen Zugriffsverbote nach §44BNatSchG sind aus unseren Beobachtungen heraus nicht zu befürchten, da keine Nester und artenschutzrelevanten Höhlungen gefunden wurden. Zum Schutz von Igeln und weiteren in Gärten überwinternden Wildtieren sollten allerdings dichte Gebüsche und Reisig nur zum Beginn dieses Zeitraums angefasst werden.

plan b GbR

Erstellt: 2. November 2022

Letzte Änderung: 2. November 2022

gez.

Holger Hellwig (Dipl. Biol.)